

**2024/253 6.03.01 Allgemeines
Umstellung auf ein volldigitales Baubewilligungsverfahren**

Beschluss **Stadtrat**

1. Das baurechtliche Verfahren wird ab dem 1. Januar 2025 elektronisch über die Plattform "[eBaugesucheZH](#)" geführt.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bau-
rekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die Rekurs-
schrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
3. Die Abteilung Hochbau wird beauftragt, den Beschluss im digitalen Amtsblatt und auf der Web-
seite der Stadt Wetzikon zu publizieren und öffentlich aufzulegen.
4. Der Geschäftsbereich Präsidiales + Entwicklung wird beauftragt, nach Rechtskraft dieses Be-
schlusses die Öffentlichkeit mit einer Medienmitteilung über diesen Beschluss zu informieren.
5. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
6. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Abteilung Hochbau
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Um die vollständige Digitalisierung des Baubewilligungsverfahrens zu ermöglichen, hat der Kanton Zü-
rich neue rechtliche Grundlagen geschaffen. Es wurden Änderungen im [Planungs- und Baugesetz](#) (PBG,
LS 700.1) mit Nebenänderungen im [Verwaltungsrechtspflegegesetz](#) (VRG, LS 175.2), in der [Bauverfah-
rensverordnung](#) (BVV, LS 700.6) und in der [Besonderen Bauverordnung I](#) (BBV I, LS 700.21) vorgenom-
men. Dieses neue Regelpaket trat am 1. April 2024 in Kraft.

Diese Anpassungen erlauben es, das baurechtliche Verfahren komplett elektronisch zu führen. Das be-
deutet, dass sämtliche Gesuchsunterlagen ausschliesslich über die Plattform "eBaugesucheZH" elek-
tronisch eingereicht und von den Beteiligten mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) un-
terschrieben werden müssen. Die QES ist der höchste E-Signatur-Standard in der Schweiz, die Nutzung
erfordert eine vorgängige Registrierung der Person bei einer Zertifizierungsstelle. Diese werden durch
die Schweizerische Eidgenossenschaft akkreditiert und publiziert. Für Gesuchstellende, die noch nicht
über eine QES verfügen, besteht die Möglichkeit, die Eingabequittung auszudrucken und anschliessend
handschriftlich unterzeichnet mit den restlichen Unterlagen elektronisch zu übermitteln. Alle Städte
und Gemeinden sind verpflichtet, innerhalb einer Übergangsfrist von drei Jahren ab Inkrafttreten der
neuen Gesetzesgrundlage auf das volldigitale Bewilligungsverfahren umzustellen. Somit stellt die elek-
tronische Abwicklung des Baubewilligungsverfahrens nach Ablauf der Übergangsfrist für sämtliche Städ-
te und Gemeinden eine Pflicht dar.

Baugesuche können in der Stadt Wetzikon seit anfangs März 2022 elektronisch über die Plattform "[eBaugesucheZH](#)" eingereicht werden. In den ersten beiden Jahren wurden in der Stadt Wetzikon lediglich 5 Prozent (2022) bzw. 9 Prozent (2023) der Baugesuche über das kantonale Portal "eBaugesucheZH" eingereicht. Dies dürfte daran gelegen haben, dass parallel zur digitalen Eingabe immer noch physische Unterlagen benötigt wurden, weil im Kanton Zürich bis zum 1. April 2024 die gesetzliche Grundlage für ein elektronisches Handeln im Verwaltungsverfahren noch fehlte. Seit es ab 1. April 2024 möglich ist, das baurechtliche Verfahren vollständig elektronisch zu führen, werden rund 50 Prozent der Baugesuche von der Kundschaft (Tendenz steigend) elektronisch über die genannte Plattform eingereicht. In den Monaten August und September 2024 lag dieser Anteil sogar bei 85 Prozent.

Für die Gesuchstellenden sind beim Kanton Zürich unterstützende Erklärvideos verfügbar, welche die wichtigsten Funktionen und Prozesse von "[eBaugesucheZH](#)" für aufzeigen. Auf der [Website](#) sind weitergehende Informationen, Leitfäden und Prozessdokumentationen zu finden und es gibt einen technischen Support per E-Mail oder Telefon. Zudem steht die Abteilung Hochbau und das Bausekretariat für Fragen zur Verfügung.

Gemäss § 2 Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zu den Änderungen im PBG hat der Gemeindevorstand (Stadtrat Wetzikon) spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten der Änderung förmlich, d. h. mit entsprechendem Beschluss, festzustellen, dass alle Verfahrenshandlungen in baurechtlichen Verfahren elektronisch über die Plattform vorgenommen werden müssen. Die Abteilung Hochbau beantragt, unter Berücksichtigung der Rechtsmittelfrist, eine Umstellung ab dem 1. Januar 2025.

Erwägungen

Die elektronische Einreichung des Baugesuchs stellt für die Gesuchstellenden in vielerlei Hinsicht einen Vorteil dar. Zunächst lassen sich Baugesuchsunterlagen rund um die Uhr von jedem Ort aus online einreichen, ohne dass der Gang zum Postschalter oder zur Stadtverwaltung notwendig wird.

Die Bauherrschaft bzw. die Kunden müssen keine Papierunterlagen mehr drucken. Damit werden maximale Flexibilität geschaffen, Kosten reduziert und die Umwelt geschont. Zudem haben die Gesuchstellenden den Status ihres Gesuchs stets im Überblick. Das vereinfacht den Informationsaustausch, verschafft allen Beteiligten mehr Transparenz, spart ebenfalls Zeit und Kosten.

Personen die das Baugesuch nicht über die Onlineplattform "eBaugesucheZH" einreichen können, haben die Möglichkeit, dies zukünftig im Stadthaus bei der Abteilung Hochbau zu erledigen. Dort werden die Daten und Dokumente mit Unterstützung der Mitarbeitenden direkt auf der Plattform erfasst. Der hierfür zeitliche Mehraufwand seitens der Mitarbeitenden der Stadt sollte gering bleiben, da die Digitalisierung in der Bevölkerung weit fortgeschritten ist. Dies zeigt auch die bisherige positive Erfahrung der Abteilung Hochbau im Rahmen der öffentlichen Auflage der Baugesuche, welche seit rund einem Jahr Einsicht in die Gesuchsunterlagen (während der Dauer einer öffentlichen Auflage) über die Website [eAuflageZH](#) gewährt. Seither wurden keine Besuche bei der Abteilung Hochbau festgestellt, welche Einsicht in die Gesuchsunterlagen während der Auflagefrist in Papierform nahmen.

Für die Verwaltung bedeutet die Umstellung auf ein vollständig digitales Baubewilligungsverfahren ebenfalls eine Erleichterung bei der Bearbeitung der Baugesuche. Die digitalen Unterlagen werden automatisch in die Geschäftsverwaltung CMI Bau übertragen, sodass sie nicht aufwändig bei der Bauherrschaft nachgefragt und mit Papierplänen abgeglichen werden müssen. Die Bauausschreibungen erfolgen einheitlich und nicht mehr an unterschiedlichen Auflageorte, je nach Art der Baueingabe. Auch der

Versand wird vereinfacht, da der Baurechtsentscheid und die Unterlagen nur einmal hochgeladen werden müssen.

Die Bestimmungen des PBG zum volldigitalen Baubewilligungsverfahren traten am 1. April 2024 in Kraft. Mit vorliegendem Beschluss erfolgt die förmliche Feststellung gemäss § 2 Abs. 1 der Übergangsbestimmungen, wonach ab dem 1. Januar 2025 alle Verfahrenshandlungen in baurechtlichen Verfahren elektronisch über die Plattform vorgenommen werden müssen.

Rechtsmittelbelehrung

Gemäss § 329 Abs. 1 PBG können Anordnungen, die in Anwendung dieses Gesetzes ergehen, beim Baurekursgericht angefochten werden. Zum Rekurs ist gemäss § 338a PBG berechtigt, wer durch die angefochtene Anordnung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an ihrer Aufhebung oder Änderung hat. Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses einzureichen (§ 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Anordnung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen (§ 23 Abs. 1 VRG).

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Melanie Imfeld, Stadtschreiberin